

# NARRENVEREIN GOLDKÄFER UND KULTURVEREIN ZUR PFLEGE DES VOLKSTUMS MIMMENHAUSEN E.V.



## SATZUNG IN DER FASSUNG VOM 24. OKTOBER 2003

---

§ 1 Der "Narrenverein Goldkäfer und Kulturverein zur Pflege des Volkstums Mimmenhausen e.V.", nachstehend Verein genannt, mit Sitz in Salem – Mimmenhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die alten Fasnachtsitten und Gebräuche zu pflegen und zu erhalten, sowie das kulturelle Leben in der Gemeinde zu fördern.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und versteht seine ganze Arbeit als Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Salem zur weiteren Verwendung eines gemeinnützigen Zweckes im Ortsteil Mimmenhausen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft  
Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Mitglieder können werden: Einzelpersonen, juristische Personen, Vereinigungen, Firmen und kommunale Einrichtungen, die an der Förderung und Erhaltung der Mimmenhauser Fasnacht sowie des kulturellen Lebens interessiert sind.  
Kinder und Jugendliche benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein.  
Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft endet durch:  
a) Freiwilligen Austritt  
b) Tod des Mitglieds  
c) Ausschluss aus dem Verein  
d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der freiwillige Austritt erfolgt mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 8 Beiträge  
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird in das Ermessen des Mitgliedes gelegt und erfolgt auf freiwilliger Basis.  
Eine eventuelle Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.



SATZUNG IN DER FASSUNG VOM 24. OKTOBER 2003

---

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Narrenrat
- c) Das Organisationsgremium
- d) Die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1) Dem ersten Vorsitzenden, der gleichzeitig Präsident des Vereins ist
- 2) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) Dem Säckelmeister
- 4) Dem Narrenschreiber

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und ist Vorstand nach § 26 BGB.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen.

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4) Erstellung des Jahresberichtes.
- 5) Gestaltung der jährlichen fasnachtlichen Veranstaltungen.
- 6) Pflege und Erhaltung des kulturellen Volkstums.
- 7) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 8) Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Anhörung des Narrenrates
- 9) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Narrenrates einzuholen.
- 10) Dem Vorstand obliegt die Erhaltung der Zunftstube und des Narrenbrunnens.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus organisatorischen Gründen jedoch auf 4 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige Vereinsmitglied.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.



SATZUNG IN DER FASSUNG VOM 24. OKTOBER 2003

---

§ 14 Der Narrenrat

Der Narrenrat wird vom Organisationsgremium bis auf Widerruf gewählt. Narrenrat kann nur ein Vereinsmitglied werden. Der Narrenrat ist zu den Sitzungen des Organisationsgremiums mit Sitz und Stimme einzuladen.

§ 15 Organisationsgremium

Das Organisationsgremium setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorstand
- b) Den Narrenräten
- c) Den Gruppenführern

Der Verein besteht aus folgenden Gruppen:

- a) Besenweiber
- b) Bierkär-Hexen
- c) Fidele
- d) Goldkäfer-Marie
- e) Zimmergilde

Über eine Anerkennung weiterer Gruppen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Gruppenführer kann nur ein Vereinsmitglied werden. Der Gruppenführer wird als Einzelperson von der jeweiligen Gruppe gewählt, leitet diese eigenverantwortlich und hat Sitz und Stimme im Organisationsgremium. Er kann durch einen von der Gruppe bestimmten Stellvertreter vertreten werden.

§ 16 Geschäftordnung

Das Organisationsgremium ist berechtigt, Geschäftsordnungen zu erlassen. In diesen werden Einzelheiten zur Vereinsführung geregelt.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr Stimmrecht. Sie fasst folgende Beschlüsse:

- 1) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes durch Entlastung des Vorstandes.
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.
- 4) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 18 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens ein Mal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Als schriftliche Bekanntmachung dient die Veröffentlichung in der lokalen Presse.



SATZUNG IN DER FASSUNG VOM 24. OKTOBER 2003

---

- § 19 Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bei Verhinderung geleitet.  
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handaufhaben oder Zuruf. Auf Wunsch eines anwesenden, stimmberechtigten Mitglieds ist die geheime Abstimmung durchzuführen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- Bei Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit, bei Vereinsauflösung 3/4 Mehrheit notwendig.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Ort, Zeit der Versammlung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.  
Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut schriftlich festzuhalten.
- § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung  
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§17, 18, 19 dementsprechend.
- § 21 Sicherheitsleistungen  
Die vom Verein zur Verfügung gestellten Bekleidungen und Requisiten sind von den Mitgliedern pfleglich zu behandeln. Bei Neuanschaffungen können finanzielle Selbstbeteiligungen erhoben werden.  
Bei Ausscheiden aus dem Verein müssen die überlassenen Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden und bleiben Eigentum des Vereins.
- § 22 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung  
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §19 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Salem - Mimmenhausen, den 24. Oktober 2003

gez. Berger  
--- Vorsitzender -----

gez. Frese  
--- Stellvertr. Vorsitzender -----

Am 24. Oktober 1980 wurde dem Antrag v. 20. September 1980, Finanzamt Überlingen, auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit i.S. §§ 51 - 68 AO stattgegeben.  
Der Verein gehört zu den nach §5 Abs.1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaften.